

# **BGer 1B\_34/2021 vom 12. März 2021**

Bundesgericht, 2021-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_34\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_34_2021)

FR: TF 1B\_34/2021 du 12 mars 2021

IT: TF 1B\_34/2021 del 12 marzo 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im Beschwerdeverfahren gegen den Hausdurchsuchungs- und den Vorführbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich Limmatt (beide vom 9. November 2020) ersuchte A.\_\_\_\_\_ das Obergericht des Kantons Zürich um Akteneinsicht und eine Erstreckung der Beschwerdefrist zur Begründung der Beschwerde.

Mit Schreiben vom 6. Januar 2021 teilte der Präsident der III. Strafkammer A.\_\_\_\_\_ mit, die Beschwerdefrist könne als gesetzliche Frist nicht erstreckt werden. Akteneinsicht könne sie auf Anmeldung innert 10 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens beim Obergericht nehmen.

Mit Eingabe vom 23. Januar 2021 erhebt A.\_\_\_\_\_ Beschwerde gegen diese Verfügung mit dem Antrag, das Obergericht anzuweisen, ihr eine Frist von 10 Tagen anzusetzen, um Stellung zu den Ermittlungsakten zu nehmen, sobald diese vollständig bei ihm eingetroffen seien.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### **E. 2**

Das Schreiben des Obergerichts vom 6. Januar 2021 befasst sich nicht mit einer allfälligen Einladung an die Beschwerdeführerin, Stellung zu Ermittlungsakten zu nehmen. Die Beschwerde geht daher an der Sache vorbei, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist, wobei auf die Auferlegung von Gerichtskosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.